

Satzung des eingetragenen Vereins:

§1 Abs. 1:.....:Name des Vereins

Förderverein für Basisdemokratie in Deutschland e.V.

Version 1.0

Stand 13. Juni 2020

§1 Abs.2.....:Kurzname

Förderverein-Basisdemokratie-Deutschland e.V.

Der Kurzname darf alleinstehend verwendet werden.

(In dieser Satzung kurz: Förderverein)

§1 Abs. 2.....: Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Gorxheimertal

Postalische Adresse: Förderverein-Basisdemokratie-Deutschland e.V.
c/o Rolf Koch
Im Kurzstück 2
69517 Gorxheimertal

§2.....: Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Basisdemokratie in Deutschland zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt das Ziel basisdemokratische Bewegungen in eine Organisationsform zu integrieren.
3. Zur Unterstützung der basisdemokratischen Bewegungen dienen folgende Aktivitäten: Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Infoabenden, Bereitstellen von Werbematerial, Anbieten von „Sprechstunden“ vor Ort, ggf. Anmieten von Büroräumen, Organisation von Kundgebungen und/oder Demonstrationen. Unterstützung zum Aufbau von Strukturen einer basisdemokratischen Partei in Deutschland. Es sollen Arbeitsgruppen und Fachausschüsse unter den Mitgliedern gebildet werden.
 - Bereitstellung einer eigenen Website
 - Bereitstellen von eMail Adressen:
 - Akquisition von Spenden zur Deckung der Kosten
 - Aufnahme von Mitgliedern

§3.....Gemeinnützigkeit

Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an.

§4.....Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vereinsvorsitzenden
2. der/dem 2. Vereinsvorsitzenden
3. der/dem 3. Vereinsvorsitzenden
4. Beisitzerin/Beisitzer
(Anzahl gemäß Bestimmung der Mitgliederversammlung)
5. der/dem Kassenwartin/Kassenwart
6. der/dem Schriftführerin/Schriftführer

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§5.....Mitgliedschaft beantragen

1. Alle natürlichen Personen über 16 Jahren und juristische Personen sind berechtigt die Mitgliedschaft im Förderverein zu beantragen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag gewährt.
3. Das erforderliche Mitgliedsantragsformular kann über die Website ausgefüllt werden, wird zum Download über die Website angeboten oder liegt bei Geschäftsstellen / Infoabenden aus.
4. Bei elektronischer Übermittlung des Mitgliedsantrags findet eine Verifizierung der angegebenen eMail Adresse statt.
5. Bei persönlicher Abgabe des Mitgliedsantrags werden die angegebenen Daten gegen ein Ausweisdokument geprüft. Es wird keine Kopie oder elektronische Kopie des Ausweisdokuments angefertigt.

§6.....Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro. Die Aufnahmegebühr kann in geeigneter elektronischer Form erhoben werden oder in Bar beglichen werden.
2. Die Aufnahmegebühr kann durch den Aufzunehmenden freiwillig im Sinne einer Spende erhöht werden.
3. Die Aufnahmegebühr kann bei Vorlage eines geeigneten Nachweises gemäß der Geschäftsordnung gemindert oder erlassen

werden. Dieser Nachweis wird nur bestätigt, es wird keine Kopie oder elektronische Kopie angefertigt.

4. Die monatliche Mitgliedsgebühr beträgt 5,00 Euro. Für die Mitgliedsgebühr gelten entsprechend die vorgehenden Regelungen zum Erhöhen und Befreien. (Punkt 2 & 3 s.o.)
5. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsgebühr können nach Gründung des Vereins mit einfacher Mehrheit im Rahmen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung angeglichen werden.

§7.....Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jederzeit bis zum dritten Werktag eines Monats gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet dann mit dem Ablauf des Monats.

§8.....Untergliederung des Fördervereins

- 1) Grundsätzlich können sich regionale Untergliederungen gemäß der Geschäftsordnung im Förderverein gründen.
- 2) Um eine Ämterhäufung zu vermeiden darf ein Mitglied nur auf einer Ebene ein Vorstandsamt bekleiden, eine Ausnahme bilden die Beisitzer.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied kann eine entsprechende Untergliederung gründen, bzw. die Gründungsversammlung organisieren.
- 4) Es wird dringend empfohlen die oben genannte Hierarchie einzuhalten.
- 5) Eine Geschäftsordnung und ein Finanzplan wird vom Vorstand des Bundesverbandes aufgestellt und ist bindend für die Untergliederungen des Fördervereins.
- 6) Satzungen der Untergliedergruppen sind an die Satzung des Fördervereins für Basisdemokratie Deutschland e. V. gebunden und haben ein Bezug auf diese Satzung zu beinhalten.

§9Mitgliedsversammlungen

- 1) Die Untergliederungen des Vereins laden jährlich zu einer Jahresmitgliedsversammlung ein. Beginnend mit der untersten Ebene im Januar des Jahres.
- 2) Die Einladungsfrist sind 4 Wochen vor dem Termin, die Einladung

erfolgt per eMail.

3) Es ist eine Tagesordnung zu erstellen und mit der Einladung zu versenden. Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten.

- Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bericht des Vorstands
- Bericht der/des Kassenprüfer/s
- Aussprache
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Wahl der Delegierten (für die darüber stehende Ebene)
- Feststellung zum Fortbestand des Fördervereins
- Anträge/Verschiedenes

4) Zur Jahresmitgliederversammlung werden die von der jeweiligen Gliederung verwalteten Mitglieder geladen. D.h. jede Untergliederung hat eine eigene Jahresmitgliederversammlung durchzuführen.

5) Oberhalb der untersten Ebene sind Delegiertenversammlungen abzuhalten.

Sofern es die Mitgliederzahl und die Räumlichkeiten zulassen, kann eine obere Ebene auch beschließen eine Mitgliederversammlung zu machen.

Sofern eine geeignete elektronische Form zur Durchführung von Mitgliederversammlungen zur Verfügung steht, können die Mitgliederversammlungen auch als internetbasierte Meetings abgehalten werden.

6) Jede Jahresmitgliederversammlung muss einen Beschluss zum Fortbestand des Fördervereins treffen und an den die darüber liegende Ebene weitergeben.

7) Die Protokolle der Mitgliedsversammlungen werden allgemein veröffentlicht, sind also nicht nur der Einsichtnahme von Vereinsmitgliedern vorbehalten.

§10.....Fortbestand des Fördervereins

- 1) Nach Rückmeldung der einzelnen Mitgliedsversammlungen kann der Bundesvorstand bei Vorliegen einer 3/4 Mehrheit den Förderverein auflösen. Die Mitgliedschaft der „nur“ im Förderverein verbliebenen Mitglieder wird damit beendet.
- 2) Untergliederungen des Fördervereins können sich entsprechend auflösen.